



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

An das
Amt der nö. Landesregierung
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Soziales und Generationenförderung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Per E-Mail: post.gs5@noel.gv.at

Wien, 26. Juli 2024

Betrifft: GS5-A-554/341-2024 – Entwurf einer Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung, mit der die NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung (NÖ WTBV) verordnet wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Büro der Behindertenanwältin dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Das Büro der Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt das Büro der Behindertenanwältin im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.¹

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle

¹ Vgl. §13c Bundesbehindertengesetz idF BGBl. I Nr. 32/2018.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.² Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.³

Insbesondere verpflichtet Artikel 9 UN-BRK die Vertragsstaaten dazu, geeignete Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen zu treffen, mit dem Ziel ihnen den Zugang zu Dienstleistungen, insbesondere zu medizinischen Einrichtungen, gleichberechtigt mit anderen Menschen zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang kann auch auf Artikel 25 UN-BRK hingewiesen werden, der Vertragsstaaten dazu verpflichtet, den Zugang zu solchen Gesundheitsdiensten zu gewährleisten, die die Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.

Darüber hinaus beinhaltet Artikel 8 UN-BRK einen Auftrag zur umfassenden Bewusstseinsbildung im Sinne der Inklusion, Nichtdiskriminierung und positiven Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft, worunter beispielsweise auch die behinderungssensible Sprache in Bezug auf Menschen, die in stationären oder teilstationären Einrichtungen untergebracht sind, zu subsumieren ist.

Die genannten Aspekte der UN-BRK werden im vorliegenden Verordnungsentwurf teilweise angesprochen, jedoch noch nicht in einem Ausmaß ausreichend berücksichtigt, das der UN-BRK zu einer wirksamen und umfassenden Umsetzung verhilft. Aus diesem Grund erlauben wir uns folgend zusätzliche Ergänzungen vorzuschlagen:

III. Empfehlungen der Behindertenanwältin

Zu § 4 Abs 2 NÖ WTBV

Vorangestellt wird, dass es im Rahmen von Art. 9 UN-BRK unerlässlich ist, dass entsprechende Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen barrierefrei ausgestaltet sind. In diesem Zusammenhang wäre allerdings auch anzudenken, die

² Art. 3, lit c UN-Behindertenrechtskonvention,

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>, letzter Zugriff: 23.07.2024.

³ Vgl. Ebd.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Einrichtungen nicht nur für betreute Menschen mit Behinderungen „barrierefrei zu errichten und auszustatten“⁴, sondern darüber hinaus an Räumlichkeiten, die von Besucher:innen mit etwaigen Behinderungen frequentiert werden, dieselben Standards anzulegen. Dies kann sicherstellen, dass auch Besucher:innen mit Behinderungen ihre Angehörigen in derartigen Einrichtungen besuchen können und sich ohne Barrieren aller Art darin fortbewegen können. In diesem Kontext ist auch auf die Bestimmungen zu mittelbaren Diskriminierungen durch Barrieren und die damit korrelierenden Rechtsvorschriften in § 6 Abs 4 BGStG hinzuweisen.⁵

Zu § 5 Abs 4 NÖ WTBV

Die Behörde kann „im Einzelfall Ausnahmen von den Mindestanforderungen nach Abs. 1 bis 3 [...] im Bewilligungsbescheid [vorsehen, wenn] aufgrund des Betriebs- und Personalkonzeptes die Durchführung einer fachgerechten Betreuung gleichwertig gewährleistet“⁶ werden kann. In diesem Kontext ist anzumerken, dass Ausnahmen von den Mindestanforderungen an Zimmergröße und –ausstattung äußerst restriktiv zu handhaben sind und bei Entscheidungen der Behörde immer das individuelle Wohl von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit Art. 9 und Art. 25 UN-BRK in den Vordergrund gestellt wird.

Zu § 7 Abs 2 NÖ WTBV iVm Anlage 4

Die Behindertenanwältin ist sich der Thematik des akuten Personalmanagements in der Personensorge bewusst. Nichtsdestotrotz hat es oberste Priorität, dass Herausforderungen der Personalplanung und Personalressourcen nicht dazu führen, dass die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen mangels geschultem Personal nicht ausreichend im Einklang mit Art. 25 UN-BRK erfüllt werden können. Gleiches

⁴ § 4 Abs 2 NÖ WTBV idF LGBl. 49/2023.

⁵ Vgl. § 6 Abs 4 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz idF BGBl. I Nr. 32/2018.

⁶ § 5 Abs 4 NÖ WTBV idF LGBl. 49/2023.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

gilt für die Anforderungen an Mindestpersonal je nach „Betreuungsform pro Klientin bzw. Klient“, bei deren Berechnung des Personalschlüssels stets auf die Erfordernisse von Art. 9 und Art. 25 UN-BRK Bedacht zu nehmen ist und die Personaleinteilung dementsprechend vorgenommen werden muss.

Zu §§ 7 Abs 5, 8 Abs 5 NÖ WTBV

Nach diesen Bestimmungen dürfen „das eingesetzte Personal“⁷ sowie „Leitungspersonen“⁸ [...] „keine physischen oder psychischen Mängel haben, durch die die [Menschen mit Behinderungen] in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden könnten.“⁹ In diesem Zusammenhang soll darauf hingewiesen werden, dass diese Regelung äußerst eng ausgelegt werden sollte, da es andernfalls möglicherweise zu einer Diskriminierung von (potentiellen) Mitarbeiter:innen mit Behinderungen führen würde, wenn man eine Beschäftigung aufgrund von vorliegenden körperlichen „Mängeln“ nicht zulässt. Zudem sollte zumindest in den Erläuterungen näher konkretisiert werden, was unter derartigen „physischen oder psychischen Mängeln“ zu verstehen ist und inwiefern diese Mängel dazu geeignet sind, Menschen mit Behinderungen „in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen“. In diesem Kontext ist besonders auf die Verpflichtungen nach Art. 27 UN-BRK Bedacht zu nehmen, der „das Recht von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen auf Arbeit“¹⁰ verbrieft und klarstellt, dass „Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, verboten ist.“¹¹

⁷ § 7 Abs 5 NÖ WTBV idF LGBl. 49/2023.

⁸ § 8 Abs 5 NÖ WTBV idF LGBl. 49/2023.

⁹ Vgl. §§ 7 Abs 5, 8 Abs 5 NÖ WTBV idF LGBl. 49/2023.

¹⁰ Art. 27, Abs 1 UN-Behindertenrechtskonvention,

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>, letzter Zugriff: 23.07.2024.

¹¹ Art. 27, Abs 1, lit a UN-Behindertenrechtskonvention,

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>, letzter Zugriff: 23.07.2024.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Zu §14 Abs 2 NÖ WTBV

Bei der ex lege Anregung einer Erwachsenenvertretung „für Klientinnen bzw. Klienten, die nicht in der Lage sind, ihr Vermögen selbst zu verwalten und Rechtsgeschäfte abzuschließen“¹² ist auf die Systematik des 2. ErwSchG Rücksicht zu nehmen und in den konkreten Einzelfällen in Erinnerung zu rufen, dass einer gewählten Erwachsenenvertretung der Vortritt gegenüber einer gesetzlichen oder gerichtlichen Erwachsenenvertretung zu geben ist, um die Selbstbestimmung und die Wahrung der Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit Art. 12 UN-BRK bestmöglich gewährleisten zu können. Es ist daher anzudenken, zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, in welchen Fällen eine Einrichtung davon auszugehen hat, dass ein Klient bzw. eine Klientin nicht mehr in der Lage ist seine/ihre eigene Vermögensverwaltung abzuwickeln und außerdem darauf Bedacht zu nehmen, dass diese Bestimmung äußerst restriktiv gehandhabt wird. Anzuregen wäre in diesem Kontext darüber hinaus, zunächst ein Gespräch im familiären Umfeld zu suchen, bevor die Bestellung einer Erwachsenenvertretung von einer Einrichtung beim Pflugschaftsgericht angeregt wird.

Zu § 15 NÖ WTBV

Die Möglichkeit der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Bildung von Interessensvertretungen ist im Lichte des Art. 29 UN-BRK positiv hervorzuheben.

Redaktionelle Anpassungen zu §§ 1 Abs 1-2, 2 Abs 1 Z 1-3, 3 Abs 1, 4 Abs 2-4, 7 Abs 5, 8 Abs 5, 9 Abs 2, 13 Abs 1, 15 Abs 1 NÖ WTBV

Letztlich soll noch auf die diskriminierende und nicht-behinderungssensible Sprache im Verordnungsentwurf hingewiesen werden. Es wäre (insbesondere im

¹² § 14 Abs 2 NÖ WTBV idF LGBl. 49/2023.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Sinne des Art. 8 UN-BRK) anzudenken, den Verordnungsentwurf einer grundsätzlichen Bearbeitung und Streichung nicht-behinderungssensibler Termini zu unterziehen. Allgemein sind Bestrebungen, inklusive und diskriminierungsfreie Sprache zu verwenden, ausdrücklich zu begrüßen, weil sie zur Bewusstseinsbildung im Sinne des Art. 8 UN-BRK beitragen.¹³ Das Ziel einer „Aktualisierung der Regelungen und Begrifflichkeiten unter Beachtung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“¹⁴ wurde mit der vielfachen Verwendung des Ausdrucks „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ bedauerlicherweise verfehlt. Diese nicht-behinderungssensible Zuschreibung ist zum einen in den Erläuterungen im Allgemeinen Teil¹⁵ und im Besonderen Teil¹⁶ als auch in den §§ 1 Abs 1-2, 2 Abs 1 Z 1-3, 3 Abs 1, 4 Abs 2 bis 4, 7 Abs 5, 8 Abs 5, 9 Abs 2, 13 Abs 1, 15 Abs 1 enthalten. Diese Beschreibung von Menschen mit Behinderungen suggeriert, dass jene eine Gruppe von „Anderen“ darstellen, deren Bedarfe gänzlich von den Bedarfen von Menschen ohne Behinderungen divergieren. Tatsächlich ist es aber so, dass sich Menschen mit Behinderungen nicht als homogene Gruppe abbilden lassen, sondern vielmehr eine heterogene Gruppe mit verschiedenen individuellen Wünschen darstellen. Eine Möglichkeit, um in diesem Zusammenhang behinderungssensible Sprache zu verwenden, wäre die Bezeichnung „Menschen mit Behinderungen“. Darüber hinaus ist zu empfehlen, anstatt der Verwendung von „Bedürfnissen“ den Begriff der „Bedarfe“ heranzuziehen, wenn man die Wünsche oder Erwartungen von Menschen mit Behinderungen thematisiert. Besonders evident wird die Dringlichkeit einer redaktionellen Anpassung überdies im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden gesetzlichen Grundlagen der vorliegenden Verordnung. Diese fußen im NÖ Sozialhilfegesetz, in dem unter anderem in den §§ 3, 24-26, 46 und 47 von „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ gesprochen wird. Obwohl die gesetzliche Grundlage der Verordnung

¹³ Vgl. Art. 8 UN-Behindertenrechtskonvention.

¹⁴ Vgl. Erläuterungen, I. Allgemeiner Teil, S. 1.

¹⁵ Vgl. Ebd.

¹⁶ Erläuterungen, II. Besonderer Teil, Zu § 1, § 14, § 15; S. 3, 5.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

nicht explizit Teil des Begutachtungsverfahrens ist, wird in diesem Zusammenhang ersucht, auch in Bezug auf das NÖ Sozialhilfegesetz eine dahingehende redaktionelle Anpassung vorzunehmen und nicht-behinderungssensible Sprache durch diskriminierungsfreie Bezeichnungen zu ersetzen.

Zu Anlage 3 – Organisatorischer Brandschutz in stationären und teilstationären Einrichtungen

Bei der Ausarbeitung von Konzepten zu Brandschutz und Evaluierung sowie insbesondere auch bei der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Notausgängen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass hier ein Verständnis umfassender Barrierefreiheit angewandt wird. Dies bedeutet, dass die Kennzeichnung von Fluchtwegen derart ausgestaltet sein muss, dass auch Personen mit Sehbehinderungen oder Hörbehinderungen im Bedarfsfall gleichberechtigt mit allen anderen Personen flüchten können. Auf die umfassende Barrierefreiheit ist insbesondere auch bei den jährlich durchzuführenden Evakuierungsübungen Bedacht zu nehmen.¹⁷

Wir ersuchen um Berücksichtigung der eingebrachten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger

¹⁷ Vgl. NÖ WTBV idF LGBl. 49/2023, Anlage 3, Organisatorischer Brandschutz in stationären und teilstationären Einrichtungen, § 4 Abs.3 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung.